



THE MAGNA CHARTA OF EUROPEAN UNIVERSITIES

-CM-
Alma Mater Studiorum
Seraueria Nona

The Magna Charta of the European Universities is the final result of the proposal addressed from the University of Bologna, in 1986, to the oldest European Universities. The idea of the Magna Charta was enthusiastically accepted.

During a meeting in Bologna (June 1987) the delegates of 80 European Universities elected an eight members board including: the President of the European Rectors Conference, the Rectors of the Universities of Bologna, Paris I, Leuven, Barcelona, prof. Giuseppe Caputo (University of Bologna), prof. Manuel Nuñez Encabo (President of the sub-commission for Universities of the Parliamentary Assembly of the European Council). The document, drafted in Barcelona in January 1988, will be signed by all the Rectors who are now in Bologna to celebrate the 900th Anniversary of the Alma Mater.

The aims of this document is to celebrate the deepest values of University traditions and to encourage strong bonds among European Universities. Having, anyway, this document an universal inspiration any extra-european University has the possibility to join it.

The text of the Magna Charta is here offered only in the languages it has been translated up to now: nevertheless the final edition of this pamphlet will be edited in all the languages of the different countries whose Universities have undersigned the document.

Fabio Roversi Monaco
Rector, University of Bologna

Präambel

Die unterzeichneten Universitätspräsidenten und -rektoren, die sich in Bologna anlässlich der neunten Jahrhundertfeier der ältesten Hochschule versammelt haben, vier Jahre vor dem endgültigen Verschwinden innereuropäischer Grenzen¹ und in der Hoffnung auf eine vertiefte Zusammenarbeit unter den Völkern Europas, in der Überzeugung, Völker und Staaten müßten sich mehr denn je der Aufgabe bewußt sein, die in einer Gesellschaft, welche sich verändert und immer internationaler wird, eines Tages Hochschulen haben werden, sind der Meinung,

1. daß die Zukunft der Menschheit am Ende dieses Jahrtausends in hohem Maße von der kulturellen, wissenschaftlichen und technischen Entfaltung abhängt, die an den Kultur-, Wissenschafts- und Forschungsstätten, zu welchen Universitäten geworden sind, stattfindet;
2. daß die Aufgabe der Wissensvermittlung, die Universitäten gegenüber der jungen Generation übernommen haben, die gesamte Gesellschaft betrifft, deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Zukunft besondere Bemühungen um ständige Weiterbildung erfordert;
3. daß die Universität eine Bildung und Ausbildung sicherstellen muß, welche künftigen Generationen ermöglicht, zum umfassenden Gleichgewicht der natürlichen Umgebung, ja des Lebens beizutragen.

So verkünden sie vor den Staaten und dem Gewissen der Völker jene Grundsätze, die gegenwärtig und in der Zukunft den Universitäten erlauben, ihrer Berufung nachzukommen.

Grundsätze

1. Beheimatet in Gesellschaften, die aufgrund geographischer und geschichtlicher Voraussetzungen je verschieden organisiert sind, sind Universitäten autonome Einrichtungen, die - nach deren kritischer Prüfung - Kultur vermittels Forschung und Lehre entfalten und weiterreichen.
- Obwohl sie den Bedürfnissen ihrer Zeit entgegenkommen, müssen sie gegenüber allen politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Mächten unabhängig sein.
2. An Universitäten sind Lehre und Forschung untrennbar miteinander verbunden, da nur auf diese Weise ihre Wissensvermittlung der Entwicklung der Zwänge und Erfordernisse einerseits der Gesellschaft, andererseits der Wissenschaft gerecht werden kann.
 3. Die Freiheit der Forschung, der Lehre und der Ausbildung ist die Grundvoraussetzung aller Tätigkeiten der Universitäten: ebenso die öffentliche Gewalt wie die Universitäten selbst müssen je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Grundvoraussetzung sicherstellen und fördern.

Da sie jederart Intoleranz ablehnt und einen sich ständig fortsetzenden Dialog pflegt, ist die Universität eine privilegierte Stätte der Begegnung zwischen akademischen Lehrern, die befähigt sind, Wissen zu vermitteln und

innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

- 2 -

denen Mittel für die Forschung und Innovation zur Verfügung stehen, und Studenten, die das Recht, den Willen und die Fähigkeiten haben, sich dieses Wissen anzueignen.

Als Verwalterin dieses Erbes des europäischen Humanismus, jedoch ständig bemüht, ein universales Wissen zu erreichen, vermag die Universität, soll sie ihrer Aufgabe gerecht werden, keine geographischen oder politischen Grenzen anzuerkennen, und bejaht sie deshalb als zwingende Notwendigkeit die gegenseitige Kenntnis und das gegenseitige Aufeinanderwirken verschiedener Kulturen.

Mittel

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze und der entsprechenden Ziele bedarf die Universität wirksamer Mittel, die den Erfordernissen der Gegenwart entsprechen.

1. Um die Freiheit von Forschung und Lehre aufrechtzuerhalten, müssen allen Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen.
2. Die Auswahl der Lehrenden sowie die Umschreibung ihrer Rechte und Pflichten müssen vom Grundsatz bestimmt sein, daß Forschung und Lehre nicht voneinander zu trennen sind.
3. Jede Universität muß, bei aller Beachtung besonderer Umstände, ihren Studierenden die Freiheit gewähren und die Voraussetzungen schaffen, die sie zur Erreichung ihrer Bildungs- und Ausbildungsziele benötigen.
4. Die Universitäten - und in besonderer Weise die europäischen Universitäten - sehen im gegenseitigen Austausch von Informationen und Forschungsergebnissen, sowie in der Förderung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte das grundlegende und geeignete Instrument, den Erfordernissen eines ständigen Wissensfortschrittes zu genügen.

In dieser Weise zu ihren geschichtlichen Wurzeln zurückkehrend, fördern sie deshalb den Austausch ebenso akademischer Lehrer wie der Studenten und sehen sie die internationale Anpassung von Stellenumschreibungen¹, Titeln und Prüfungen (unter Beibehaltung nationaler Diplome) sowie die Vergabe von Stipendien als ein wesentliches Instrument zur Erfüllung ihrer gegenwärtigen Sendung an.

Im Namen ihrer jeweiligen Universitäten verpflichten sich die unterzeichneten Präsidenten und Rektoren, alles ihnen mögliche zu tun, um zu erreichen, daß alle Staaten und in Frage kommenden internationalen Organisationen immer mehr vom Geist dieser Charta, einem einmütigen Ausdruck des autonomen Wollens der Universitäten, bestimmt werden.

Bologna, 18. September 1988

¹Status

Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage ist das Abfallbeseitigungsgesetz (BGBL. I 1986, S. 1410) in seiner Fassung vom 27.8.1986 und die sich daran anschließenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen (z.B. der LAGA-Abfallkatalog).

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Sammlung und Beseitigung von Abfällen, die nach Art und Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits-, luft- und wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind und aus sonstigen Gründen schädigend auf die Umwelt einwirken können.

Die Richtlinie gilt nicht

- a) für radioaktiv kontaminierte Abfälle (Zuständigkeit des Strahlenschutzbeauftragten und des Isotopenlabors),
- b) für Stoffe, die unter das Sprengstoffgesetz fallen (deren Entsorgung hat durch den Verwender/die Verwenderin entsprechend den dafür geltenden Vorschriften zu erfolgen).

3. Allgemeines

- 3.1 Grundsätzlich hat jede(r) Benutzer(in) von Gefahrstoffen bzw. Erzeuger(in) von Sonderabfällen zu prüfen, inwieweit er (sie) die Nutzung von Gefahrstoffen bzw. die Erzeugung von Sonderabfällen vermeiden oder vermindern kann oder sie durch weniger schädliche Stoffe ersetzen kann. Falls Vermeidung, Verminderung oder Ersatz möglich und zumutbar ist, muß entsprechend verfahren werden.
- 3.2 Alle Sonderabfälle sind, getrennt nach Arten, in der nachstehend beschriebenen Weise (Ziff. 6) in den Laboratorien, Werkstätten usw. zu sammeln. Bei der Sammlung ist auf zuverlässige und kontrollierte Trennung der Abfallarten besonders zu achten. Bei Unklarheiten muß vor dem Sammeln bzw. Mischen mit den Mitarbeitern des Laborversorgungsagers Kontakt aufgenommen werden, um eine Klärung herbeizuführen.
- 3.3 Die Einleitung schädlicher Abfälle in das Abwassersystem ist nicht zulässig. Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Oldenburg in der Fassung vom 30.10.1987 ist einzuhalten. Insbesondere sind die dort in § 8(7) aufgeführten Einleitungsverbote (siehe Anlage) zu beachten. Galvanikabwässer dürfen nur über die dafür vorgesehene Entgiftungsanlage eingeleitet werden. Das Abwasser der Laboratorien wird lediglich in einer Neutralisationsanlage neutralisiert (mit HCl bzw. NaOH). Es kann deshalb nur mit kleinen Mengen ungefährlicher Stoffe belastet werden, die von Salzsäure oder Natronlauge neutralisiert werden und dabei keine wasser- bzw. umweltgefährdenden Rückstände bilden.

4. Kleinmengenbeseitigung im Labor

Die gefahrlose Beseitigung von Gefahrstoffen bzw. ihre Umwandlung in ungefährliche Substanzen im Labor ist in jedem Fall der Entsorgung vorzuziehen. Dazu sind nützliche Hinweise in den Katalogen der Chemikalienhersteller und in den einschlägigen sicherheitstechnischen Werken zu Gefahrstoffen (z.B. im "Kühn-Birett") zu finden.